

Vorläufige Zugangsberechtigung zu Masterstudiengängen (Stand 06/2017) Information über die Neuregelung für Studierende

Allgemeine Hinweise

Aufgrund einer Änderung in § 18 Abs. 8 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) gilt ab jetzt:

„Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird; das Zeugnis ist innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen.“

Das bedeutet konkret:

- das erste Mastersemester sollte nicht zum siebten/letzten Bachelorsemester werden: vorgesehen ist hier lediglich **das Ablegen einzelner Prüfungen** zu bestmöglich bereits absolvierten Modulen (ein Parallelstudium Bachelor/Master ist damit ausgeschlossen)
- die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit sollte wegen ihres Umfangs bereits **vor** dem Eintritt ins Masterstudium **abgeschlossen** sein
- die letzte(n) Prüfung(en) müssen spätestens am 31.03. (Ende des 1. Semesters) abgelegt werden

Beispiele für Anwendungsfälle der Neuregelung: jemand ist durch eine Prüfung durchgefallen und muss eine erste oder zweite Wiederholungsprüfung durchführen; aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B.: Erkrankung, Schwangerschaft, familiäre Verpflichtungen wie Betreuung eigener Kinder oder Pflege nahe Angehöriger) konnten zwar die Lehrveranstaltungen des Moduls besucht werden, aber die Teilnahme an der Prüfung war nicht mehr möglich

Die Neuregelung soll niemanden verleiten, sorglos Prüfungsleistungen weiter nach hinten zu verschieben. Im eigenen Interesse sollte man das erste Mastersemester nicht unnötig durch Bachelorprüfungen belasten, sondern sich voll und ganz auf den Stoff des Masterstudiums konzentrieren können. Ermöglicht werden soll, letzte Leistungsnachweise zu erbringen, ohne dass die Aufnahme des **Masterstudiengangs um ein Studienjahr verschoben** werden muss.

Hinweise für den Übergang in den **Master of Education (G/HR)**

Bitte beachten Sie, dass ein Nichterreichen des Bachelorabschlusses bis zum Ende des 1. Semesters zwangsläufig zur Exmatrikulation aus dem Master of Education und damit zur Beendigung der bereits begonnenen Praxisphase führt. Sollten Sie dennoch eine vorläufige Zulassung zum Master of Education anstreben, empfehlen wir Ihnen daher dringend eine Beratung zur Planung der ausstehenden Prüfungsleistungen anzunehmen.

Im ersten Fachsemester im Master of Education empfiehlt der Studienverlaufsplan das Studium zweier Fachmodule, zweier BWM-Module sowie den Start der semesterübergreifenden Module zur Praxisphase und zum Projektband. Das bedeutet zum einen, dass es im ersten Fachsemester aufgrund der Fülle an Lernveranstaltungen und Prüfungsleistungen sowie dem Start des 18wöchigen Schulpraktikums unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit schwierig ist, zusätzlich einzelne Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium nachzuholen. Zum anderen gefährdet ein mögliches Nichtbestehen der noch ausstehenden Prüfungsleistungen das gesamte Organisationsgefüge in der Betreuung jedes Studierenden in der Praxisphase, in welchem nicht nur Lehrende der Universität, sondern darüber hinaus die Schulen mit den zur Verfügung gestellten Praktikumsplätzen und Mentoren sowie Studienseminare mit freigestellten Lehrkräften für die Tandemlehre involviert sind.

Sollten Sie weitere Fragen oder Probleme bezüglich der Neuregelung haben, wenden Sie sich bitte an die Zentrale Studienberatung (zsb@uni-vechta.de). Hier können spezielle Beratungstermine zum Thema Studienabschluss in Anspruch genommen werden.

Gez. Prof. Dr. Martina Döhrmann
Vizepräsidentin für Lehre und Studium